

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 20.03.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bebauungsplan Nr. 22 für den Bereich „Wahlscheid-Süd“ in Lohmar – Wahlscheid

hier: **SATZUNGSBESCHLUSS**
gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 20.03.2020	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 31.03.2020	Unterschrift:	



Abbildung 1: Lageplan

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 22 für den Bereich „Wahlscheid-Süd“ in Lohmar – Wahlscheid

hier: **SATZUNGSBESCHLUSS**

gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am **01.10.2019** den Bebauungsplan Nr. 22 für den Bereich „Wahlscheid-Süd“ in Lohmar – Wahlscheid inklusive Planentwurf, Textteil und Begründung ohne Umweltbericht gemäß § 10 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 22 für den Bereich „Wahlscheid-Süd“ in Lohmar – Wahlscheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 22 für den Bereich „Wahlscheid-Süd“ in Lohmar – Wahlscheid, sowie Textteil und Begründung ohne Umweltbericht und die zu diesem Bebauungsplan zitierten DIN-Vorschriften, können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung im Bauaufsichts- und Planungsamt im Stadthaus, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 22 für den Bereich „Wahlscheid-Süd“ in Lohmar – Wahlscheid tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Hinweis auf §§ 39 - 42 und 44 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 S. 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S.1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11 April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- e)

Hinweis nach § 47 Abs.2a VwGO:

Die Präklusionswirkung nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung wurde mit Datum vom 28.05.2017, in Kraft getreten seit 02.06.2017, aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am **01.10.2019** gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de veröffentlicht. Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind gemäß § 27 a VwVfG unter <http://www.lohmar.de/bauleitplanung/> auf der Internetseite der Stadt Lohmar veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt, der zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen.

Lohmar, 16.03.2020

gez.

Horst Krybus
-Bürgermeister-